



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Organisation des Selbstschutzes. RdErl. d. RdLu.ObdL v. 15. 6. 38 ZL I 2 b  
2580/38

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

### Verhalten nach der Entwarnung:

Erst nach Anordnung des Luftschutzwarts ruhig in die Wohnung gehen. Verdunklung beachten.

Gas erst anzünden, nachdem Luftschutzwart Haupthahn wieder geöffnet hat<sup>1)</sup>.

Luftschutzraumgepäck wieder bereitstellen.

Bei Kampfstoffverdacht keine Gegenstände berühren. Keine kampfstoffverdächtigen Lebensmittel genießen, Luftschutzwart benachrichtigen.

Herausgegeben vom Präsidium des Reichsluftschutzbundes, Berlin W 35.

### Organisation des Selbstschutzes

RdErl. d. RdLu.ObdL v. 15. 6. 38. ZL I 2 b 2580/38

#### I.

Die Vorläufige Ortsanweisung für den Luftschutz der Zivilbevölkerung, Abschnitt V, bestimmt über den Aufbau des Selbstschutzes folgendes:

„Die in einem Hause wohnenden Familien usw. werden innerhalb des Hauses zum Hausluftschutz zusammengefaßt. Der Hausluftschutz umfaßt:

a) Die Bestellung eines Luftschutzhauswarts (Anlage 2), der das Vertrauen aller Hausbewohner genießt und nach seiner Persönlichkeit die Gewähr bietet, daß er alle Maßnahmen mit Umsicht, Energie und Verantwortungsbewußtsein durchführt. Sein Helfer ist der Hauswart (Portier), der mit den Einrichtungen des Hauses genau vertraut ist. Der Luftschutzhauswart wird beim Aufruf des Luftschutzes durch die zuständigen Stellen zum Hilfspolizeibeamten bestellt.

b) Die Organisation des Fliegeralarms im Hause.

c) Die Bildung einer Hausfeuerwehr (Abschnitt VII der „Vorläufigen Ortsanweisung“) usw.

In jedem Hause ist aus einigen Bewohnern eine Hausfeuerwehr als Selbstschutz zu bilden. (Abschnitt VII, 3 a der „Vorläufigen Ortsanweisung“.)

Erfahrungsgemäß sind für den wirksamen Schutz eines Hauses von durchschnittlicher Größe und Bewohnerzahl ein Führer, als dessen Stellvertreter im Behinderungsfall eine der nachstehenden Kräfte zu bestimmen ist, etwa drei Kräfte zur Brandbekämpfung, ein oder zwei Laienhelferinnen und gegebenenfalls ein Melder erforderlich. Das hat im Laufe der Entwicklung dazu geführt, daß die Selbstschutzkräfte jedes normalen Wohnhauses als eine fest organisierte Einheit von einem Führer und 5 oder 6 Personen betrachtet, aufgestellt und ausgebildet wurden. Von diesen Selbstschutzkräften streng unterschieden war der Rest der Hausbewohner, der nicht ausgebildet wurde und bei Fliegeralarm den Schutzraum aufsuchte.

Dieses, durch die Vorläufige Ortsanweisung nicht vorgeschriebene, aber in der Praxis angewandte „starre System“ führte bald zu Schwierigkeiten in der personellen Besetzung. Luftschutzübungen, Sonderversuche (Bremen, 1. Juli 1936, Schillersdorf, 27. Oktober 1936) und umfangreiche Erhebungen der Luftkreiskommandos (Erlaß vom 22. Mai 1936 ZL 2 b Nr. 3261/35 g III) und des Reichsluftschutzbundes (Erlaß vom 28. November 1936 ZL 2 b 2665/36 g) ließen erkennen, daß der Beibehaltung des „starrten Systems“ im Selbstschutz im wesentlichen drei Gründe entgegenstehen:

<sup>1)</sup> Vgl. Fußnote 1 auf S. 243.

1. Die für ein Haus im Durchschnitt angenommenen Selbstschutzkräfte von  $\frac{1}{6}$  stellen die Mindeststärke für einen wirksamen Selbstschutz dar. Um diesen Schutz sicherzustellen, müßten die eingeteilten Selbstschutzkräfte ständig einsatzbereit sein. Das ist im Ernstfalle nicht durchführbar. Schon im Frieden ist die Zahl der aus beruflichen Gründen regelmäßig außerhalb des Hauses weilenden Personen nach den vom Reichsluftschutzbund angestellten Erhebungen recht groß. Im Kriege wird dieses Zahlenverhältnis infolge der vermehrten Berufstätigkeit der Frauen noch erheblich ungünstiger. Selbst wenn es gelänge, den Selbstschutz — was praktisch in den wenigsten Fällen möglich sein wird — nur aus Kräften aufzustellen, die dauernd im Hause anwesend sind, würde es im Kriege nicht möglich sein, diese Personen ständig an das Haus zu binden. Das bedeutet, daß am Tage während einer etwa zehnstündigen Zeitspanne der Selbstschutz nicht voll einsatzbereit sein würde und infolgedessen die ihm zugewiesene wichtige Aufgabe der ersten Schadenbekämpfung nicht erfüllen könnte.

2. Neben diesen allgemein bestehenden Schwierigkeiten der zeitweiligen Abwesenheit der Bewohner muß berücksichtigt werden, daß in vielen Wohngebäuden (z. B. in Siedlungen oder Villenvierteln) die nach dem „starrten System“ erforderliche Zahl der Selbstschutzkräfte überhaupt nicht erreicht werden kann, weil zu wenig Personen in dem einzelnen Hause wohnen. Nach den Ermittlungen der Luftkreiskommandos trifft dies je nach Bauweise und Wohndichte auf einen beträchtlichen Hundertsatz aller Häuser zu. Die Unmöglichkeit, alle Wohngebäude mit 5 oder 6 Selbstschutzkräften ständig zu besetzen, ergibt sich auch theoretisch aus der Tatsache, daß es nach den Unterlagen des Statistischen Reichsamts in Deutschland rund 10 Millionen bebaute Wohngrundstücke gibt, von denen schätzungsweise 6 bis 8 Millionen für den Selbstschutz in Betracht kommen dürften. Das würde bedeuten, daß der Personalbedarf des Selbstschutzes auf 36 bis 48 Millionen zu beziffern wäre.

3. Die ausschließliche Verwendung bestimmter, unter dem Gesichtspunkt möglichst regelmäßiger Anwesenheit ausgewählter Selbstschutzkräfte würde schließlich den Nachteil haben, daß an sich brauchbare, ja, sogar besonders geeignete Personen, wie z. B. jüngere Männer, die zur Wehrmacht oder zur Rüstungsindustrie gehören, für den Fall zufälliger Anwesenheit bei Fliegeralarm den Schutzraum aufzusuchen hätten, während Brände und andere Schäden von Frauen, Greisen und Jugendlichen bekämpft werden müßten. Ein solcher Zustand wäre nicht tragbar.

## II.

Ueber die gegenseitige Hilfeleistung benachbarter Häuser bestimmt die Vorläufige Ortsanweisung, Abschnitt V, unter anderem:

„Mehrere Häuser schließen sich je nach der örtlichen Lage zu Luftschutzgemeinschaften (Anlage 2) zusammen. Die Grenzen der Luftschutzgemeinschaften werden durch das Polizeirevier nach Zweckmäßigkeitsgründen bestimmt. In den Luftschutzgemeinschaften wird die gegenseitige Hilfsbereitschaft besonders deutlich, da die Luftschutzhauswarte, Hausfeuerwehren und beherzte Bewohner aller zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden Häuser in erster Linie berufen sind, sich gegenseitig bei allen Brandschutzmaßnahmen, Verschüttungen und sonstigen Maßnahmen vor Wirksamwerden des Sicherheits- und Hilfsdienstes zu unterstützen.“

Abschnitt VII, 3 b:

„Die Hausfeuerwehren aller zu einer Luftschutzgemeinschaft zusammengeschlossenen Häuser sind verpflichtet, sich gegenseitig zu unterstützen (Abschnitt V).“

Diese Bestimmung ist nichts anderes als die Anwendung des jahrhundertalten Grundsatzes nachbarlicher Hilfe bei Unglücksfällen auf den Luftschutz. Sie bezweckt schnelle nachbarliche Hilfe bei größeren Schäden, eine restlose Ausnutzung der vorhandenen Selbstschutzkräfte und ihres Geräts und damit eine Entlastung des Sicherheits- und Hilfsdienstes.

Der Wunsch nach einheitlicher Führung, straffer Organisation und schlagkräftiger Ausrüstung der Luftschutzgemeinschaften hat im Laufe der Entwicklung dazu geführt, daß aus dem Grundsatz der Nachbarhilfe eine selbständige, vom Selbstschutz der Einzelhäuser unabhängige Formation („Blockfeuerwehr“, „Löschgemeinschaft“, „Hydrantentrupp“) in Stärke von 1/4 entstanden ist, die einen besonderen Führer (Blockwart, erster Luftschutzhauswart), besondere, meist jugendliche Kräfte und eine Sonderausrüstung (Löschkarren), die allerdings in der Vorläufigen Ortsanweisung, Abschnitt VII, Anlage 9 bereits vorgesehen war, erhielt.

Auch diese verselbständigte Form der Luftschutzgemeinschaft weicht von dem Grundgedanken der Vorläufigen Ortsanweisung ab. Es mag dahingestellt bleiben, ob ihre Entwicklung ein brauchbares Zwischenglied zwischen dem Selbstschutz des Hauses mit seinen verhältnismäßig einfachen Mitteln und den Einsatzkräften des Luftschutzreviers bedeuten würde. Sie ist jedoch aus nachstehenden Gründen praktisch nicht durchführbar: die in Abschnitt I geschilderten personellen Schwierigkeiten wirken sich auf die Luftschutzgemeinschaft in ihrer heutigen Form in verstärktem Maße aus; die Geräteausstattung, von der zur Zeit nur Ansätze vorhanden sind, ist aus finanziellen Gründen auf absehbare Zeit hinaus undurchführbar. Der erfolgreiche Einsatz einzelner, gut ausgebildeter und einheitlich ausgerüsteter Luftschutzgemeinschaften bei Luftschutzübungen darf über die wirkliche Sachlage nicht hinwegtäuschen.

Die Luftschutzgemeinschaft, so wie sie in der Praxis als selbständiges Organ des Selbstschutzes heute vielfach angetroffen wird, bedeutet — auch in der abgeschwächten Form einer organisatorisch vorbereiteten, erst im Einzelfalle eintretenden Zusammenfassung bestimmter Selbstschutzkräfte unter dem „bestgeeigneten“ Luftschutzhauswart — eine Ueberorganisation.

Es ist notwendig, sie auf die ursprüngliche Form der Vorläufigen Ortsanweisung zurückzuführen, damit zugleich die Vielzahl der organisatorischen Begriffe im Selbstschutz („Hausluftschutz“, „Luftschutzhausgemeinschaft“, „Luftschutzhäusergemeinschaft“, „Luftschutzgemeinschaften“) zu verringern, zu vereinheitlichen und so die gesamte Organisation des Selbstschutzes so einfach wie möglich zu gestalten.

### III.

Während in den zu I Ziff. 2 und II erörterten Fragen die Praxis unter mehr oder weniger gewaltsamer Auslegung der bestehenden Richtlinien eigene Wege gegangen ist und durch die Einführung neuer Organisationsformen (vgl. „Häusergemeinschaft“, „Blockgemeinschaft“, „Blockfeuerwehr“) nach einer Lösung der auftretenden Schwierigkeiten gesucht hat, ist die Frage der dauernden Einsatzbereitschaft einer ausreichenden Zahl von Selbstschutzkräften bisher offen geblieben. Um sie zu gewährleisten, ist es notwendig, die Organisation des Selbstschutzes einfacher und beweg-

licher zu gestalten und die Selbstschutzausbildung auf eine breitere Grundlage zu stellen. Zu diesem Zweck wird bestimmt:

1. Die Einheit des Selbstschutzes ist die Luftschutzgemeinschaft. Im allgemeinen besteht sie aus den Bewohnern eines Hauses. Mehrere Wohngebäude mit geringerer Wohndichte (z. B. Einfamilienhäuser, Bauernhäuser, Villen) können zum Bereich einer Luftschutzgemeinschaft zusammengefaßt, große Wohngebäude mit zahlreichen Bewohnern (z. B. Großstadthäuser mit mehreren Höfen) in mehrere Luftschutzgemeinschaften unterteilt werden. Entscheidend hierfür ist, daß die Zahl der Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft einen wirksamen Selbstschutz (vgl. Abschnitt I, Abs. 4) jederzeit gewährleistet. Unter Bewohnern in diesem Sinne sind auch diejenigen Personen zu verstehen, deren Arbeitsstätte sich in dem Haus befindet.

Die Abgrenzung der Luftschutzgemeinschaften nimmt der Ortsgruppenführer oder die sonst örtlich zuständige Stelle des Reichsluftschutzbundes mit Zustimmung des örtlichen Luftschutzleiters vor.

2. Führer der Luftschutzgemeinschaft ist der Luftschutzwart. Ihm, im Falle seiner Behinderung seinem Stellvertreter, unterstehen vom Aufruf des zivilen Luftschutzes ab zur Vorbereitung und Durchführung des Selbstschutzes im Bereich der Luftschutzgemeinschaft alle zur Luftschutzgemeinschaft gehörenden Personen. Zufällig anwesende, nicht zur Luftschutzgemeinschaft gehörende Personen unterstehen ihm nur hinsichtlich ihres luftschutzmäßigen Verhaltens, bei Fliegeralarm jedoch uneingeschränkt bis zur Beseitigung solcher Schäden, deren sofortige Behebung unerlässlich, durch die Luftschutzgemeinschaft allein aber nicht möglich ist.

Im Frieden gilt das Vorstehende entsprechend bei Selbstschutzübungen.

Der örtlich zuständige Führer des Reichsluftschutzbundes bestimmt für jede Luftschutzgemeinschaft die Mindestzahl der zum wirksamen Schutz benötigten Selbstschutzkräfte.

3. Die Bezeichnung „Selbstschutzkräfte“ ist nur noch als Sammelbegriff für die jeweils eingesetzten Angehörigen der Luftschutzgemeinschaft zu gebrauchen. Als Selbstschutzkraft kann jeder eingesetzt werden, der zur Luftschutzgemeinschaft gehört. Nach ihren Aufgaben werden unterschieden:

Luftschutzwart, stellvertretender Luftschutzwart, Hausfeuerwehr, Laienhelferinnen und Melder.

4. Benachbarte Luftschutzgemeinschaften leisten einander im Ernstfalle Nachbarhilfe. Die nachbarliche Hilfe ist nicht an bestimmte Bezirke gebunden. Der Luftschutzwart fordert den Einsatz benachbarter Luftschutzgemeinschaften bei deren Luftschutzwarten an, wenn seine Luftschutzgemeinschaft zur Bekämpfung eines Schadens nicht ausreicht. Er übernimmt die Führung an der Schadenstelle.

Schadenfälle, deren auch die vereinten Luftschutzgemeinschaften der Nachbarschaft nicht Herr werden oder bei denen von vornherein zu erkennen ist, daß sie vom Selbstschutz mit Aussicht auf Erfolg nicht bekämpft werden können, meldet der Luftschutzwart der betroffenen Luftschutzgemeinschaft dem zuständigen Luftschutzrevier und fordert dessen Hilfe an. Setzt das Luftschutzrevier Teile des Sicherheits- und Hilfsdienstes ein, so übernimmt deren Führer an der Schadenstelle den Befehl auch über die eingesetzten Selbstschutzkräfte.

5. Die aus der untenstehenden Gliederung ersichtlichen Begriffe werden mit sofortiger Wirkung eingeführt.

6. Ueber die Regelung der Ausbildung im Selbstschutz ergeht besonderer Erlaß.

#### IV.

Dieser Erlaß tritt bis zur Herausgabe einer Dienstvorschrift für den Selbstschutz an die Stelle der Vorläufigen Ortsanweisung, Abschnitt V und VII, soweit er diese ändert. Insbesondere werden vom Abschnitt V die Unterabschnitte „Vorbereitungen organisatorischer Art“, Abs. 1—3 und 10 sowie vom Abschnitt VII, 3 a, Ziffer 1, und 3 b und Anlage 9 insoweit aufgehoben, als sie mit vorstehenden Anordnungen in Widerspruch stehen. Das gleiche gilt für frühere, in einzelnen Erlassen enthaltene Anordnungen des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe über den Aufbau des Selbstschutzes.



### Richtlinien für die Durchführung des erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz — LDv. 755 — RdLu.ObdL v. 11. 11. 38. ZL 1 d Nr. 5720/38

#### I. Allgemeines

##### A. Aufgabe und Umfang des erweiterten Selbstschutzes

1. Öffentliche und private Dienststellen und Betriebe — im folgenden als Betriebe bezeichnet —, die nicht zum Werkluftschutz gehören, bei denen aber zum Schutze der Betriebe und der in ihnen befindlichen Personen der Selbstschutz nicht ausreicht, unterliegen dem „Erweiterten Selbstschutz“.

2. Als Behörden, Dienststellen und Betriebe, die den erweiterten Selbstschutz durchzuführen haben (im folgenden als Betriebe bezeichnet), kommen u. a. in Betracht:

größere gewerbliche Betriebe, die nicht zum Werkluftschutz gehören,  
Behörden und Verwaltungsgebäude,  
Waren- und größere Geschäftshäuser,  
Bürohäuser,